



Abwasserreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 8. Dezember 2009

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	2
§ 3	Technische Ausführung	2
§ 4	Schadendienst	2

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE 2

§ 5	Genereller Entwässerungsplan	2
§ 6	Projektierung und Bau	2
§ 7	Enteignungsrecht	2
§ 8	Betrieb und Unterhalt	2
§ 9	Haftungsausschluss	2

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN..... 3

I. Bewilligungspflicht 3

§ 10	Bewilligungspflicht	3
------	---------------------	---

II. Abwasserentsorgung 3

§ 11	Liegenschaftsentwässerung	3
------	---------------------------	---

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung 3

§ 12	Grundsatz	3
§ 13	Unterhaltspflicht	3
§ 14	Haftung	4
§ 15	Duldungs- und Auskunftspflicht	4

D. FINANZIERUNG 4

I. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 16	Grundsatz	4
§ 17	Festlegung der Beiträge und Gebühren	4
§ 18	Vorfinanzierung	4
§ 19	Zahlungsmodalitäten	4
§ 20	Verjährung	4

II. Erschliessungsbeitrag 5

§ 21	Beitragspflicht	5
------	-----------------	---

III. Anschlussgebühren 5

§ 22	Anschlussgebühr	5
------	-----------------	---

VI. Jährliche Gebühren 5

§ 23	Grundsatz	5
§ 24	Grundgebühr	5
§ 25	Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen	5

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

§ 26	Vollzug	5
------	---------	---

§ 27	Rechtsschutz	5
------	--------------	---

§ 28	Strafbestimmungen	6
------	-------------------	---

§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	6
------	-----------------------------	---

§ 30	Übergangsbestimmungen	6
------	-----------------------	---

§ 31	Inkrafttreten	6
------	---------------	---

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Abwasserreglement 7

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

²Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

²Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird periodisch nachgeführt.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignungsrecht

Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen entstehen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

²Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder ableiten zu lassen.

²Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung;
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen, soweit dieses dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht.

³Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden, und darf andere Grundstücke nicht beeinträchtigen.

⁴Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

²Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

⁵Während der Bauphase von Liegenschaften darf das anfallende Abwasser nur über Absetzbecken in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das Einleiten von zementhaltigem Abwasser und anderem Abwasser, das Schäden an der Kanalisation verursachen kann, ist verboten.

⁶Die topographische Umgebungsgestaltung und die Anordnung von Gebäudeöffnungen sind so zu planen, dass bei einer allfälligen Überflutung des Strassenareals oder bei der Ableitung von unkontrolliertem Oberflächen- oder Hangwasser aus den Nachbargrundstücken keine Gebäudeschäden entstehen.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

²Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern wie folgt weiterbelastet:

- a. Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- c. jährliche Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren im Voranschlag fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung), die sich auf den GEP stützen.

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Wurde der ausstehende Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten der Gemeinde für die Erstellung der Wasserentsorgungsanlagen.

³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

² Die Anschlussgebühren berechnen sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

³ Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden nicht berücksichtigt:

- a. Bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.
- b. Bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.

⁴ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

⁵ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so wird eine bereits bezahlte Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Beweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder den Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin erbracht werden.

VI. Jährliche Gebühren

§ 23 Grundsatz

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäusern pro Haushalt
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Die Gemeinde kann Akonto- oder Teilzahlungen verlangen.

§ 24 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtigen Abwassermengen sind durch die Wasserbezüglerinnen bzw. Wasserbezügler durch einen von der Gemeinde abgenommenen Wasserzähler zu erbringen.

² Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 23. Oktober 1995 und alle diesem Reglement widersprechende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch

Elisabeth Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
08.01.2010			Genehmigung durch die Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
08.12.2009	01.01.2010	§§ 1 – 31	EGV

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise. Indexstand bei Inkrafttreten dieses Reglementes 103.6 Punkte (Dezember 1996 / Basis Mai 93 = 100).

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 16 und § 21 Abwasserreglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. **24.00** pro m²

1.2 Anschlussgebühr (§ 16 und § 22 Abwasserreglement)

Der Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 2.1 % des indexbereinigten Brandversicherungswertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

1.3 Bewilligungsgebühren

- | | |
|---|--|
| - bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren | 50% der Baubewilligungsgebühr (inkl. Installationskontrolle) |
| - bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren (inkl. Installationskontrolle) | nach Aufwand jedoch min. Fr. 200.00 |
| - Wiederholung der Installationskontrolle | Fr. 300.00 |

1.4 Übrige einmalige Gebühren

Übrige Kontrollen und besondere Dienstleistungen resp. Mehraufwändungen	nach Aufwand
---	--------------

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasseranschluss und bei Mehrfamilienhäusern pro Haushalt erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

2.2 Abwassermengengebühr

Die Mengengebühr wird pro m³ Wasserverbrauch erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

Für die Mengengebühr von Landwirtschaftsbetrieben, die mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bearbeiten, kann eine Pauschale für jede im Haushalt lebende Person von 50 m³ x die Abwassermengengebühr gewählt werden. Stichtag für die Festlegung der zu berechnenden Personen ist jeweils der Durchschnitt der am 1.1 und am 1.7 des Abrechnungsjahres angemeldeten Personen. Das gewählte Berechnungssystem gilt jeweils für 5 Jahre.